

**Rechtsfrage.**

Aus Preußen, 12. November. Hr. L. Holle in Wolfenbüttel hat kürzlich eine neue billige Ausgabe von nachstehend genannten musikalischen Werken versandt: 1) „Franz Schubert's sämtliche Lieder in 6 Bänden“; und 2) „Beethoven's Lieder, Oratorien und Streichquartette“. Die Frage, ob diese Werke in Preußen rechtmäßig debitiert werden können, liegt uns sehr nahe, und es wäre gewiß recht wünschenswerth, daß diejenigen Herren Musikverleger, welche durch diese Concurränz Ausgaben nach den sie schützenden Gesetzen in ihren Verlagsrechten beeinträchtigt glauben, sobald als möglich unter Anführung der betreffenden (speciell der in Preußen gültigen) Gesetze eine Erklärung im Börsenblatt erließen, damit der Sortimentler sich vor ähnlichen Schäden sichern kann, wie solche ihm durch den Vertrieb der Weber'schen Compositionen aus dem genannten Verlage erwachsen können. Namentlich wäre es wegen Herausgabe der Schubert'schen Lieder interessant, nähere Aufklärungen von den Originalverlegern, den Herren Spina und Haslinger in Wien, darüber zu erhalten. Hr. Spina erließ allerdings schon einmal in Nr. 151 des Börsenbl. 1859 eine Warnung in Betreff der Verbreitung der Holle'schen Ausgabe von Schubert's Compositionen, wogegen Hr. L. Holle in Nr. 155 daselbst in einer gegen Hr. Spina gerichteten Antwort erklärte, daß da der Bundesbeschluß vom 6. Nov. 1856 Schubert's Compositionen in Oesterreich vor Nachdruck nicht schützt, weder Schubert's Erben, noch der Verleger Hr. Spina länger ein Anrecht darauf hätten. Da nun kein Staat, also auch Preußen nicht, den Unterthanen anderer Staaten einen weitem Schutz gewährt, als diese selbst in ihrem eigenen Staate genießen, so wäre nach Hr. Holle's Ausspruch auch die Ausgabe in Preußen zum Vertriebe gesetzlich gestattet. — Ist dem so? —

Gewiß würden viele Sortimentler es mit Dank erkennen, wenn Sachverständige darüber ihre Ansichten an dieser Stelle aussprechen wollten.

Unus pro multis.

**Miscellen.**

Frankfurt a. M., 2. Dec. Die „Neue Frkftr. Ztg.“ bespricht in einem bitteren Artikel das neue preussische Gesetz wegen Besteuerung der nichtpreussischen Presse und ertheilt dann schließlich dem Nationalverein den Rath: seine gesammelten Gelder dem preussischen Cabinet nicht mehr für die Flotte, sondern zu dem Zweck anzubieten, um damit die auf die deutschen nichtpreussischen Blätter gelegte Steuerlast in Bausch und Bogen abzulösen, wie man etwa Frohnden und Zehnten ablöst. Wer weiß, heißt es daselbst, vielleicht gehen die Hrn. von Patow und von der Heydt darauf ein, und Hr. Streit zu Coburg kann demnächst in der Wochenschrift des Nationalvereins eine Quittung über den Empfang der Gelder für „Freiheit und Gleichheit“ der deutschen Presse in Preußen bekannt machen!

Satzungswidrige Voraussetzungen. — Aus dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ ersehen wir, daß der Verwaltungsrath der Deutschen Schillerstiftung in Weimar die ihm für dieses Jahr abermals von der Generalversammlung der deutschen Buchhändler zu Leipzig angebotenen 300 Thlr. zurückgewiesen hat, und zwar weil diese Gabe „unter satzungswidrigen Voraussetzungen“ dargeboten worden. „Satzungswidrige Voraussetzungen“ — ein kostbarer Beitrag zur Geschichte der Deutschen Schillerstiftung! Hr. Franz Dingelstedt, welcher Voraussetzungen für satzungswidrig erklärt, würde nach derselben Logik einen Gedanken verantwortlich machen und vor Gericht stellen. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler

hatte seine Gabe nicht unter der Bedingung, sondern — was sehr wohl zu unterscheiden ist — unter der Voraussetzung bewilligt, „daß die Statuten der Schillerstiftung, insoweit sie die eigentlichen Fachgelehrten ausschließen, abgeändert werden, und daß die Schillerstiftung das Prinzip der vollen, unbedingten Oeffentlichkeit adoptire, damit ihre Unterstützungen lediglich den Charakter eines den Empfänger ehrenden Nationalgeschenkes erhalten“. Der Schillerverein durfte unter diesen Umständen die Gabe nicht zurückweisen, sondern mußte erwidern, daß die Voraussetzung der Buchhändler eine irrthümliche sei, die Gabe jedoch, da nicht die Bedingung daran geknüpft worden, die Statuten nach dieser Voraussetzung abzuändern, dankbar angenommen werde. Voraussetzungen können ebenso wenig, als Gedanken, Wünsche oder Hoffnungen, satzungswidrig sein. Auch sind die von den Herren Buchhändlern ausgesprochenen Gedanken oder Voraussetzungen gar nicht so übel, und der Verwaltungsrath des Deutschen Schillervereins in Weimar hätte dieselben nicht so ohne weiteres von der Hand weisen sollen. Es würde allerdings auf das zu Ehren Schiller's gegründete Institut einen vermehrten Glanz werfen, wenn seine Pensionen nicht bloß als Unterstützungen, sondern auch, und zwar vorzugsweise, als ehrende Nationalgeschenke angesehen würden, und wenn außer Dichtern und belletristischen Schriftstellern auch wissenschaftlichen Autoren die Erbschaft Schiller's zu Statten käme.

(Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Unter dem Titel „Blätter und Blüthen deutscher Poesie und Kunst. Ein Album, sinniger Betrachtung gewidmet. Mit 12 Stahlstichen nach Zeichnungen von W. Georgy und E. Hartmann“ (Lex.-8. Preis 6 $\frac{3}{4}$  Thlr.) ist im Verlage von Hrn. Fr. Brandstetter soeben ein Prachtwerk erschienen, das sich sowohl hinsichtlich seiner schönen und eleganten Ausstattung, als auch seines classischen Inhalts den geschmackvollsten Festgeschenken anreicht. Dasselbe verdient um des großen Fleißes willen, womit die thätige Verlagshandlung dem Werke sichtlich alle mögliche Vollkommenheit zu geben gesucht hat, hier anerkennend erwähnt und der besondern Beachtung des Sortimentshandels empfohlen zu werden.

Von dem literarischen Nachlasse Schloffer's vernehmen wir, daß der handschriftliche durch den treuen Schüler des Verbliebenen, Hofrath Häuffer, geordnet wird. Ein großes Verdienst soll sich, wie wir hören, die Universitätsbuchhandlung von Mohr in Heidelberg dadurch erwerben, daß sie die bedeutendern Recensionen des Verewigten aus den „Heidelberger Jahrbüchern“ in einem Gesamtwerke herausgeben will. Da gerade in diesen Anzeigen vom Büchermarkte Schloffer sich ganz in seiner charakteristischen Persönlichkeit zeigte, so müßte diese Sammlung für die Freunde des deutschen Mannes und unbestechlichen Gelehrten eine äußerst willkommene Gabe sein. (Krlst. Ztg.)

**Verbote.**

Auf Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft ist unterm 2. d. Mts. vom Polizeiamt der Stadt Leipzig die Druckschrift: Mittentzwei, E., Was sind die Männer? Unmenschen — also keine Menschen! u. s. w. Leipzig, Poenicke, in Beschlag genommen worden.

**Personalnachrichten.**

Herrn Jacob Hölscher Vater in Coblenz, der u. a. seit einer Reihe von Jahren das ehrenvolle Amt eines Handelsgerichts-Präsidenten daselbst bekleidet, ist bei Gelegenheit des preussischen Krönungsfestes der Rothe Adlerorden 4. Cl. verliehen worden.